

18.06.2019

# Änderungsantrag

der Fraktion SPD

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes“ (Drucksache 17/4668)**

Die Fraktion der SPD beantragt, den Gesetzentwurf zum Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes (Drucksache 17/4668) wie folgt zu ändern:

1. In Artikel 1 Ziffer 2 unter bb) werden die Buchstaben aaa neu vorangestellt: In „Folgende Hochschulen sind im Sinne des Gesetzes Fachhochschulen“ wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt. Die Nummerierung der bisherigen Buchstaben aaa) bis ggg) ändert sich entsprechend.
2. In Artikel 1 Ziffer 4 wird c) neu eingefügt: In Absatz 4 wird nach dem Satz „Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).“ folgender neuer Satz eingefügt: „Die Hochschulen ergreifen in Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen geeignete Maßnahmen, um gute Beschäftigungsbedingungen zu realisieren. Sie berücksichtigen damit die berechtigten Interessen ihres Personals und erhöhen die Attraktivität des Arbeitsplatzes Hochschule.“ Die Nummerierungen der nachfolgenden Buchstaben ändern sich entsprechend.
3. In Artikel I Ziffer 4 wird d) neu eingefügt: In Absatz 5 wird nach dem Satz „Sie berücksichtigen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern.“ Die Nummerierungen der nachfolgenden Buchstaben ändern sich entsprechend.
4. Artikel 1 Ziffer 4 wird c) (neu: e) aufgehoben. Die Nummerierungen der nachfolgenden Buchstaben ändert sich entsprechend.
5. Artikel 1 Ziffer 7 a) wird aufgehoben.

Datum des Originals: 18.06.2019/Ausgegeben: 19.06.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

6. Artikel 1 Ziffer 7 b) wird aufgehoben.
7. Artikel 1 Ziffer 7 c) wird aufgehoben.
8. Artikel 1 Ziffer 7 d) wird aufgehoben.
9. In Artikel I Ziffer 11 b) wie folgt ergänzt: In Satz 3 werden die Wörter „; im Senat oder im Fachbereichsrat haben sie in Personalangelegenheiten“ gestrichen. In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
10. Artikel I Ziffer 15 a) wird aufgehoben. Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe a).
11. Artikel I Ziffer 21 b) wird wie folgt ergänzt: In Satz 1 werden die Wörter „insbesondere Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft“ wie folgt geändert: „insbesondere Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen“.
12. Artikel I Ziffer 22 b) wird aufgehoben.
13. Artikel I Ziffer 32 a) wird aufgehoben.
14. Artikel I Ziffer 33 wird aufgehoben.
15. Artikel I Ziffer 38 wird § 38a, Absatz 1 wie folgt geändert: In Satz wird das Wort „Universitäten“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
16. Artikel I Ziffer 41 wird aufgehoben.
17. Artikel I Ziffer 42 b) wird aufgehoben.
18. Artikel I Ziffer 51 wird aufgehoben.
19. Es wird folgender Änderungsbefehl 51 neu eingefügt: In § 58 wird nach Absatz 2a folgender Absatz neu eingefügt: „(2b) Die Universitäten können im Einvernehmen mit dem Ministerium Reformmodelle des Medizinstudiums erproben und im Rahmen dieser Reformmodelle Module oder Ergänzungskurse anbieten, dabei über die fachlich-inhaltlichen Anforderungen der Approbationsordnung für Ärzte hinausgehen und auch eine längere Regelstudienzeit vorsehen. Auf Basis dieser weiteren Module und Ergänzungskurse können auch international anerkannte Abschlussgrade, insbesondere ein Bachelorgrad, neben dem Staatsexamen verliehen werden. Das Ministerium bestimmt das Nähere durch die Rechtsverordnung.“

**Begründung:**

1)

Bezüglich der zukünftigen gesetzlichen Bezeichnung folgt der Regierungsentwurf nicht dem dringlichen Anliegen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWs) nach einer grundsätzlichen Änderung der Bezeichnung der Hochschulart „Fachhochschule“ in „Hochschule für angewandte Wissenschaften“. Das bezieht sich sowohl auf den Gesetzestext als auch die diesbezügliche amtliche Begründung. Zukünftig sollte auf Wunsch der Landesrekorenkonferenz und der Kanzlerkonferenz das Hochschulgesetz ausschließlich von „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ sprechen. Im Gesetz sollte künftig neben dem Hochschultyp „Universität“ (und „Kunsthochschule“) nur noch der Hochschultyp „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ genannt werden. Die Typenbezeichnung „Fachhochschule“ soll entfallen.

2)

Gerade in einer Zeit des digitalen Wandels stehen die Hochschulen unter verschiedenen Gesichtspunkten vor großen Herausforderungen, als Wissenschaftseinrichtung wie aber auch als Arbeitgeber. Um diese Herausforderung stemmen zu können und die Chance im Digitalisierungsprozess nutzen zu können, bedarf es qualifizierten Personals in guten Beschäftigungsverhältnissen. Unseres Erachtens ist es insofern ein völlig falsches Signal, die Regelungen in § 34 a ersatzlos zu streichen. Wir plädieren daher eindringlich dafür, zumindest den einzig verbliebenen Hinweis auf gute Beschäftigungsbedingungen in § 3 Abs. 4 S.3 des Gesetzes konkreter und verbindlicher zu fassen und somit hinsichtlich seiner Bedeutung aufzuwerten.

3)

Um zu gewährleisten, dass digitale Angebote auch für sehbehinderte und blinde Menschen nutzbar sind, wurden entsprechende Kriterien in der nordrhein-westfälischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung und der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung- BITV -) des Bundes festgelegt. Im Hochschulgesetz ist sicherzustellen, dass sowohl die e-Learning Angebote, die elektronischen Prüfungen, als auch die elektronische Veröffentlichung der Verwaltungsblätter ebenso barrierefrei gestaltet werden wie das Einschreibungs- und das in seinem Rahmen geregelte Testverfahren. Die vorgenommene Änderung stellt hierzu eine allgemeine Norm voran.

4)

Die Anhörung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes hat unterstrichen, dass ein Bekenntnis zu Demokratie, Frieden und Nachhaltigkeit die Hochschulen in ihren Forschungsaktivitäten in keiner Weise hindert. Die verpflichtende Aufnahme der „Zivilklausel“ in die Grundordnungen der Hochschulen sollte beibehalten werden.

5) 6) 7) 8)

Mit der Streichung der Landeshochschulentwicklungsplanung sowie den Rahmenvorgaben, sollen wesentliche Elemente der politischen Gestaltung der Hochschullandschaft in NRW aufgegeben werden. In der Anhörung zum Gesetzesentwurf wurde nicht ersichtlich, warum dies Planungsinstrument künftig wegfallen soll. Die Streichungen sind deshalb abzulehnen. Hochschulen sind zentrale Institutionen, die neben ihren Eigenschaften als Lern- und Arbeitsort auch die Aufgabe haben, gesamtgesellschaftlich relevante Fragestellungen zu beforschen und damit die gesamtgesellschaftliche Entwicklung positiv zu beeinflussen. Der gemeinsam von Wissenschaft, Politik und Verwaltung entwickelte Landeshochschulentwicklungsplan hatte das Ziel, die Entwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft in der Gesamtschau zu steuern. Überregional abgestimmte Leistungsangebote, eine ausgewogene Fächervielfalt, die Studiennachfrage, die Kapazitätsauslastung und Forschungsfragen wurden zusammen mit

externen Expertinnen und Experten diskutiert und in einem transparenten mehrstufigen Prozess zum Landeshochschulentwicklungsplan ausgearbeitet. Dieser dialogorientierte Prozess soll nun durch die „vom Land“ zu entwickelnden „strategischen Ziele“ ersetzt werden. Dabei ist völlig unklar, wer „das Land“ ist und wie der Prozess aussehen soll. Eine Ankündigung in der Begründung, man werde die strategischen Ziele „im Benehmen mit den Hochschulen“ entwickeln, beschreibt keinen transparenten, demokratischen Prozess. Zudem gibt es dann keinerlei Sanktionsmöglichkeiten mehr, um die Verfolgung dieser „strategischen Ziele“ durchsetzen zu können. Gesamtgesellschaftliche Bedarfe werden auf diese Art und Weise künftig nicht mehr berücksichtigt. Ein Bereich, in den hohe Summen an Steuergeldern fließen und der für eine prosperierende gesamtgesellschaftliche Entwicklung zentral ist, muss durch die Legislative und Exekutive auch beeinflusst und kontrolliert werden können. Dies ist mit den vorgeschlagenen Änderungen jedoch nicht mehr gegeben. Durch die Streichung des § 76 (6) besteht auch nicht mehr die Möglichkeit, die jährlichen Zuschüsse im Rahmen der Rechtsaufsicht zurückzubehalten, um darüber zu steuern.

9)

Personalratsmitglieder werden von wichtigen Mitwirkungsmöglichkeiten an der Hochschule ausgeschlossen. Der DGB NRW und seine Mitgliedsgewerkschaften setzen sich daher für die Streichung des folgenden Teilsatzes ein: "im Senat oder im Fachbereichsrat haben sie (die Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen) in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht."

10)

Die dort vorgesehenen Änderungen wurden in der Anhörung zum vorliegenden Gesetzesentwurf für rechtlich bedenklich befunden (vgl. näherführend Stellungnahme 17/1297). Dem Gesetzesentwurf folgend, soll gegen Ordnungen der Hochschule die „Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“ nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung in der Regel nicht mehr geltend gemacht werden können. Dies soll sowohl die Verletzung gesetzlicher Vorschriften des HG NRW als auch die Verletzung von „Ordnungs- oder sonstigem Recht der Hochschule“ betreffen. Damit wird der Rechtsschutz gegen rechtswidrige Satzungen der Hochschule signifikant beeinträchtigt.

11)

Von einem Austausch mit relevanten gesellschaftlichen Gruppen profitieren die Hochschulen. Die vorgesehene Beschränkung der Hochschulratsmitglieder auf Vertreterinnen und Vertreter aus „Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft“ ab (§ 21 (3)) greift zu kurz. Insbesondere autonome Hochschulen bedürfen einer breiten gesellschaftlichen Einbindung, entsprechend der Aufgaben müssen auch die Kompetenzen der Hochschulratsmitglieder verteilt sein. Um die Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch im Hochschulrat adäquat repräsentiert zu sehen, müssen Gewerkschaften und andere gesellschaftlich relevante Gruppen bei der Besetzung dieser Gremien berücksichtigt werden.

12)

Die viertelparitätische Besetzung des Hochschulsenats soll künftig nur noch fakultativ über die Grundordnung der jeweiligen Hochschule geregelt werden. Wir fordern, den Senat als zentrales, demokratisch legitimes Gremium der akademischen Selbstverwaltung auszugestalten und die Statusgruppen – soweit verfassungsrechtlich möglich paritätisch an der Willensbildung zu beteiligen. Die viertelparitätische Besetzung des Senats sollte als Regelmodell beizubehalten. Lediglich ein Verweis darauf, dass man darauf vertraue, dass die Hochschulen sichere geeignete Wege fänden, die nichtprofessoralen Gruppen angemessen zu beteiligen, reicht nicht aus, eine qualifizierte Mitbestimmung in den Hochschulen sicherzustellen.

13)

Aus Sicht der LPKwiss ist es zwingend geboten, dass das zuständige Ministerium weiterhin oberste Dienstbehörde bleibt. Dies bedeutet auch Rechtssicherheit für die Beamtinnen und Beamten im Zuständigkeitsbereich der Personalräte (vgl. Stellungnahme 17/1325).

14)

Die Kodifizierung des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen im Hochschulgesetz stellt die gesetzliche Basis für die geschlossenen Hochschulverträge zwischen den Hochschulen, ihren Personalvertretungen und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft dar. Die auf Basis des Paragraphen 34a ausgehandelten Verträge sind nach einer Frist von zwei Jahren einseitig kündbar. Mit seiner Streichung des Paragraphen besteht keine Verpflichtung mehr, einen neuen Vertrag zur Sicherung und Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen abzuschließen. Zudem entfällt damit die Möglichkeit, den ausgehandelten Vertrag als allgemeinverbindlich zu erklären, wenn mindestens die Hälfte aller Hochschulen zugestimmt haben. Auch wird der Ständigen Kommission zur Weiterentwicklung und Evaluation die gesetzliche Basis entzogen. Wir lehnen die Streichung des Paragraphen 34a entschieden ab, da eine Rückkehr der Beschäftigten in den Landesdienst nicht vorgesehen ist – wie von DGB NRW und seinen Mitgliedsgewerkschaften gefordert. Die auf der Basis des Paragraphen 34 abgeschlossenen Verträge sind zentrale Instrumente zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen. Sie regeln wesentliche Aspekte wie z.B. den Fürsorgeerlass für chronisch Kranke und Beschäftigte mit Behinderung, den Aufbau von Gesundheitsmanagement- und Personalentwicklungsstrukturen sowie Dauerbeschäftigungskonzepte. Die Ständige Kommission ist ein zentrales Gremium bestehend aus den Vertretungen der Beschäftigten, den Hochschulleitungen sowie dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft. Sie begleitet die Umsetzung, Evaluation und Fortentwicklung der Verträge und muss ebenfalls erhalten bleiben. Der Gesetzgeber muss im Gesetz klar zum Ausdruck bringen, dass er die schlechten Beschäftigungsbedingungen an den Hochschulen verbessern will. Ein Verweis in der Begründung zu Paragraph 6 (2), Hochschulverträge seien zu verschiedenen Thematiken abschließbar, reicht hingegen nicht aus, um die im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellten „attraktiven Arbeitsbedingungen“ wirksam und flächendeckend herzustellen.

15)

Bezüglich der zukünftigen gesetzlichen Bezeichnung folgt der Regierungsentwurf nicht dem dringlichen Anliegen der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen nach einer grundsätzlichen Änderung der Bezeichnung der Hochschulart „Fachhochschule“ in „Hochschule für angewandte Wissenschaften“. Das bezieht sich sowohl auf den Gesetzestext als auch die diesbezügliche amtliche Begründung. Zukünftig sollte aber nach sehr intensiv diskutiertem, einstimmigem Wunsch der Landesrektorenkonferenz und der Kanzlerkonferenz das Hochschulgesetz ausschließlich von „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ sprechen. Im Gesetz sollte künftig neben dem Hochschultyp „Universität“ (und „Kunsthochschule“) nur noch der Hochschultyp „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ genannt werden. Baden-Württemberg beispielsweise hat den Begriff „Fachhochschule“ mit guten Gründen aus seinem Hochschulgesetz gestrichen und durch „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt (§ 1 Abs. 2 HG BaWü), ebenso Bayern.

16)

Die geplante Änderung von § 46 a des Gesetzesentwurfs sieht vor, dass es in Zukunft keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Vertretung für studentische Hilfskräfte geben soll. Die Entscheidung, ob eine Hochschule eine Vertretung für die studentischen Hilfskräfte zulässt oder nicht, soll zukünftig durch die grundordnungsändernden Senate der jeweiligen Hochschulen entschieden werden. Die geplante Änderung wurde in der Anhörung zum vorliegenden Gesetzesentwurf insbesondere von den davon betroffenen Studierenden-Vertretungen (Bündnis der

SHK-Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Freier Zusammenschluss von StudentInnenschaften, Landes-ASten-Treffen Nordrhein-Westfalen) abgelehnt.

17)

Ein verpflichtendes Online-Self-Assessment als Einschreibevoraussetzung ist keine sinnvolle Maßnahme, um den Informationsbedarf zu decken und den Studienerfolg zu sichern. Vielmehr handelt es sich um eine weitere Zulassungshürde, die abzulehnen ist. Stattdessen müssen Unterstützungs- und Beratungsangebote sowie eine sinnvolle Didaktik, die die unterschiedlichen Qualifikationen und Erfahrungen berücksichtigen, ausgebaut werden. Diese Angebote müssen bereits vor Beginn des Studiums ansetzen und bis zum Abschluss des Studiums vorgehalten werden, um möglichst viele gut qualifizierte Absolvent\*innen zum Studienabschluss zu führen. Dies gilt insbesondere in den im Gesetzesentwurf genannten Fächern mit hohen Abbruchquoten. Hierdurch wird die soziale Öffnung der Hochschulen erreicht, bloße Selektion durch Online-Self-Assessment wird jedoch den gegenteiligen Effekt zeigen.

18)

Studienberatungsangebote müssen auf freiwilliger Basis stattfinden und auch in ihrer Kommunikation klar auf die Unterstützung des Studienerfolgs und des erfolgreichen Abschlusses abstellen. Studienverlaufsvereinbarungen, die darauf abzielen, Studierende unter Druck zu setzen, die nicht schnell genug ECTS-Punkte erreichen, sind abzulehnen. An Stelle dessen sollten Beratungsangebote ausgebaut werden, die die Studienplanung unterstützen und Orientierung bezüglich der Studiengestaltung geben, um ein selbstbestimmtes Studieren zu gewährleisten.

19)

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung eines obligatorischen Bachelorabschlusses im Fach Medizin ermöglicht. Dadurch wird die Anschlussfähigkeit der Medizin zu anderen Disziplinen gestärkt. Medizinstudierende schließen am Ende ihres Studiums nach Approbationsordnung weiterhin mit dem „klassischen“ Staatsexamen ab. Der Abschluss kann als zusätzliche wissenschaftliche Qualifikation gesehen werden. Für diejenigen, die frühzeitig absehen, dass sie nicht der Tätigkeit als Arzt/Ärztin nachgehen wollen, wird zudem eine Brücke in andere Gesundheitsfachberufe sowie medizin- und pflegenaher Studiengänge geschlagen. Perspektivisch wäre mit Blick auf andere europäische Modelle ein sich abschließendes Masterstudium denkbar. Im Unterschied zum fakultativen Angebot würde der obligatorische Bachelorabschluss an der Universität Bielefeld ein Alleinstellungsmerkmal der neuen Medizinischen Fakultät darstellen. Die Universität Bielefeld könnte damit neue Wege in der Ausbildung von Medizinerinnen und Medizinern eröffnen und Studierenden eine zusätzliche Qualifikation anbieten.

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Marc Herter  
Dietmar Bell

und Fraktion